

Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Leistungen nach § 67 SGB XII

zwischen dem Fachausschuss „Gefährdetenhilfe“ der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NW

für die Einrichtungen im Rheinland

und dem Landschaftsverband Rheinland

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

Präambel

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland haben am 28. März 2012 eine Rahmenvereinbarung zu den Leistungen nach § 67 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossen.

Es ist geplant, zum 01.03.2014 diese landeseinheitlichen Grundsätze zu konkretisieren. Bis dahin sollen praktische Erfahrungen gewonnen werden, die durch die in der Rahmenvereinbarung vom 28. März 2012 vorgesehene Begleitgruppe evaluiert werden. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sollen Gegenstand der landesweiten Konkretisierung ab dem 01.03.2014 werden.

Für die Zeit zwischen dem 01.07.2012 und dem 28.02.2014 haben sich die für das Rheinland zuständigen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverband Rheinland auf folgende Regelungen verständigt:

§ 1: Ambulante Unterstützungsleistungen zum Wohnen

- (1) Für eine Dienstleistungsstunde wird ab dem 01.09.2012 ein Preis in Höhe von 48,44 € gezahlt.
- (2) Die als Anlage 1 beigefügten Muster für eine Leistungs-, Prüfungs- und Qualitätsvereinbarung einerseits und eine Entgeltvereinbarung andererseits sind Grundlage für alle Vereinbarungen im Sinne der §§ 75 ff SGB XII, die zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Leistungsanbietern im Rheinland abgeschlossen werden.
- (3) Für den Vereinbarungszeitraum gehen die Vertragsparteien davon aus, dass sich die Dienstleistungsstunde aus mindestens 40 Minuten unmittelbarer Betreuungslleistung sowie den weiteren Leistungen zusammensetzt, die in dem als Anlage 1 beigefügten Muster für eine Leistungsvereinbarung beschrieben sind. Die Begleitgruppe zur landesweiten Rahmenvereinbarung wird auf Basis konkreter Leistungsdokumentationen evaluieren, ob sich empirisch gesicherte Erkenntnisse zur Zusammensetzung und den Leistungsinhalten einer Dienstleistungsstunde ergeben. Diese Erkenntnisse sollen der Konkretisierung der landeseinheitlichen Rahmenvereinbarung dienen.

- (4) Spätestens zum 01.09.2013 werden mit allen Leistungsanbietern im Rheinland Leistungs-, Prüfungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Muster abgeschlossen.

§ 2: Beschäftigungsprojekte für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

- (1) Die Leistungen der Beschäftigungsprojekte enthalten Bestandteile aus dem SGB II und dem SGB XII.
- (2) Die sozialrechtliche Zuordnung ist mit Wirkung zum 01.07.2012 aktualisiert worden. Damit wird sichergestellt, dass für die leistungsberechtigten Personen keine zusätzlichen ambulanten Leistungen zum Wohnen finanziert werden müssen. Diese aktualisierte Zuordnung ist in der beigefügten Anlage 2 beschrieben.
- (3) Um den Ergebnissen der aktualisierten Zuordnung Rechnung zu tragen, werden die Leistungen aus § 67 SGB XII um 8,36 € gesteigert.
- (4) Eine gleichzeitige Finanzierung der Inanspruchnahme von ambulanten Unterstützungsleistungen zum Wohnen und den Leistungen eines Beschäftigungsprojektes ist ab dem 01.07.2012 grundsätzlich ausgeschlossen.

Köln, September 2012

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NW

In Vertretung

Hoffmann-Badache
LVR-Dezernentin Soziales, Integration

Zaum